

**Auflistung der während des Aufstellungsverfahrens (bis zur öffentlichen Auslegung) eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (Beteiligung der Behörden), die abwägungsrelevant waren und deren Einstellung in das Bebauungsplanverfahren. Die Beteiligung fand in der Zeit vom 18.12.2008 bis zum 22.01.2009 statt.
Nr. 70420/02 „Poller Damm“ in Köln-Poll**

TöB/ Eingangsdatum	Stellungnahme TöB	Abwägung der Stellungnahme	Wurde in der Planung berücksichtigt ja/nein
<p>Landwirtschaftskammer Rheinland Kreisstelle Erftkreis 03.02.2009</p>	<p>Die derzeitigen landwirtschaftlichen Flächen gehören der Stadt Köln und sind an einen Landwirt in Poll verpachtet, der direkt an das Plangebiet angrenzt. Nach der Realisierung der Planung verbleiben noch ca. 3 ha landwirtschaftliche Fläche. Es handelt sich um einen Schweinemastbetrieb mit 250 Mastschweinen und ca. 30 ha Feldbewirtschaftung mit Getreide, Gemüse und Kartoffeln. Vater und Sohn bewirtschaften den Betrieb. Für die Direktvermarktung sind die hofnahen Flächen erforderlich. Aufgrund der Fruchtfolge ist eine ausreichende Flächenausstattung notwendig. Mit den vorhandenen 30 ha ist der Betrieb relativ flächenarm. Durch den Verlust von 4 ha landwirtschaftlicher Fläche, ist eine Gefährdung der Existenz des Betriebes nicht auszuschließen. Die Art der Bewirtschaftung trägt positiv dazu bei, dass der Kontakt zwischen Stadtbevölkerung und Landwirtschaft bestehen bleibt. Die Darstellung der Geruchsbelastung in der Begründung sei stark untertrieben, da es bei einem Schweinemastbetrieb zwangsläufig zu einer bestimmten Geruchsbelastung kommt. Die Aussage in der Begründung, dass nach derzeitiger Rechtslage der Betrieb lediglich eine Betriebsmindestgröße von 10 ha benötige, sei seitens der Landwirtschaftskammer nicht nachvollziehbar. Ein Flächenverlust von 10% der Gesamtfläche eines landwirtschaftlichen Betriebes wird als Grenzwert gesehen. Der Betrieb ist stark gefährdet, weil der Verlust über 10% der Fläche liegt. In der Planung sollte ein Flächenausgleich von 1 zu 1 angestrebt werden.</p>	<p>Das Planungskonzept ist von dem dauerhaften Verbleib des Schweinemastbetriebes ausgegangen. Darum wurde von der ursprünglichen Überlegung, die hofnahen Flächen als öffentliche Grünfläche festzusetzen, abgewichen und es werden hier ca. 3 ha landwirtschaftliche Fläche in unmittelbarer Nähe zum Betrieb planungsrechtlich gesichert. Ersatzflächen können nicht bereitgestellt werden.</p> <p>Der Abstand der geplanten Wohnbebauung vom Schweinemastbetrieb wurde auf der Grundlage eines Geruchsgutachtens wohnverträglich festgelegt.</p>	<p>teilweise</p>

TöB/ Eingangsdatum	Stellungnahme TöB	Abwägung der Stellungnahme	Wurde in der Planung berücksichtigt ja/nein
Landesbetrieb Straßenbau NRW Niederlassung Köln 22.01.2011	Das Plangebiet greift in die Anbauverbotszone und Anbaubeschränkungszone der Bundesautobahn A4 ein. Hierzu wurde ein allgemeines Merkblatt mit eingereicht. Außerdem wird die Vorlage einer Verkehrsuntersuchung gefordert, die die Auswirkungen der zukünftigen Verkehrsbelastungen in der Prognose bis 2025 auf die Anschlussstelle Köln-Poll nachweist.	Die Anbauverbotszone und die Anbaubeschränkungszone der A4 werden im Plan dargestellt und ein entsprechender Hinweis aufgenommen. Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes wurden Verkehrsuntersuchungen durchgeführt. Der zusätzliche Verkehr, der durch die ca. 255 neuen Wohneinheiten und dem Gewerbegebiet entsteht, ist gemessen auf die Gesamtbelastung der Siegburger Straße von ca. 25.000 Fahrzeuge so gering, dass die geforderte Verkehrsuntersuchung mit Prognose bis zum Jahre 2025 nicht erforderlich ist.	teilweise
Stadtwerke/ Rheinische NETZ Gesellschaft/ Kölner Verkehrs- betriebe AG 27.01.2009	Das Plangebiet liegt in der Wasserschutzzone III B. Entgegen der Plandarstellung, sollten neben der Gasleitung auch die Wasserleitung und das Stromkabel eingetragen werden. Um die vorhandene Trafostation im Hinterland für die geplante Wohnbebauung nutzen zu können, wird eine 3 m breite Trassensicherung für die Leitungen benötigt. Für die ausreichende Sicherung der Stromversorgung ist eine 2. Trafostation (Flächenbedarf ca. 20 m ²) erforderlich. Die außerhalb des Bebauungsplanes verlaufende KVB-Trasse der Linie 7 ist im Plan als „Deutsch Bahn“ bezeichnet. Der Ausweisung, der an die KVB grenzende Fläche, als öffentliche Grünfläche wird widersprochen, weil dadurch eine Umnutzung der Fläche für eine Bebauung durch die KVB ausgeschlossen wäre. Das Plangebiet wird durch die Buslinie 159 bedient. Die Lage der neuen Bushaltestelle ist bereits abgestimmt. Für den störungsfreien Busverkehr ist eine Fahrbahnbreite von 6,50 m unabdingbar.	Die Wasserschutzzone und ein entsprechender Hinweis sind im Plan aufgenommen. Die Leitungstrassen sind nachrichtlich in den Plan übernommen worden. Das im Plan festgesetzte Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der Leitungsträger wurde mit den Stadtwerken abgestimmt. Die Zweite Trafostation wurde im Plan festgesetzt um den Standort städtebaulich eindeutig zu regeln. Die Bezeichnung wurde in Stadtbahn KVB geändert. Eine Bebauung, bzw. eine andere Nutzung der Fläche kommt nicht in Frage. Der Bebauungsplan setzt Verkehrsflächen fest und stellt die Teileinrichtungen der Straße, wie Gehweg und Fahrbahn, lediglich nachrichtlich dar. Die festgesetzten Breiten der Verkehrsflächen reichen aus, um die geforderte Straßenbreite von 6,50 m zu realisieren.	teilweise
Stadtentwässer- ungsbetriebe Köln AöR 22.01.2009	Die Haupterschließungsstraße ist kanalisiert. Es müssen ca. 1200 m Kanal neu verlegt werden, die ca. 1,2 Mio. Euro kosten werden.	Die Informationen sind in die Begründung aufgenommen worden.	ja